

## **Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben**

(vom 6. Juli 2005)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 35 Abs. 1 lit. b des Polizeiorganisationsgesetzes (POG)  
vom 29. November 2004,

*beschliesst:*

§ 1. Nimmt die Kantonspolizei polizeiliche Aufgaben wahr, die  
gemäss POG von den Gemeinden zu erfüllen sind, so leistet ihr die  
Gemeinde eine pauschale Entschädigung gemäss dieser Verordnung. Grundsatz

Beansprucht eine Gemeinden weiter gehende Leistungen der Kan-  
tonspolizei, werden ihr diese gesondert und nach Aufwand in Rech-  
nung gestellt.

§ 2. Die jährlichen Entschädigungspauschalen betragen pro Ein- Pauschalansätze  
wohnerin oder Einwohner in Gemeinden

- |  |           |
|--|-----------|
| a) bis 2999 Einwohnerinnen und Einwohner           | Fr. 5.—   |
| b) mit 3000 bis 5999 Einwohnerinnen und Einwohnern | Fr. 7.50  |
| c) mit 6000 bis 8999 Einwohnerinnen und Einwohnern | Fr. 10.—  |
| d) mit mehr als 9000 Einwohnerinnen und Einwohnern | Fr. 12.50 |

Massgebend sind die vom Statistischen Amt festgestellten Ein-  
wohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 3. Lässt eine Gemeinde die gemeindepolizeilichen Aufgaben  
teils durch ihre Gemeindepolizei, teils durch die Kantonspolizei erfül- Abzug  
len, so werden bei der Entschädigungsberechnung gemäss § 2 pro a) Gemeinde-  
100 Stellenprozente einer ausgebildeten Polizistin oder eines ausgebil- polizei  
deten Polizisten 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner abgezogen.  
Teilzeitpensen werden anteilmässig angerechnet.

Für die restliche Einwohnerzahl bestimmt sich der Pauschalansatz  
gemäss § 2 Abs. 1 nach der tatsächlichen Einwohnerzahl der Gemeinde.

§ 4. Arbeiten zwei oder mehr Gemeinden für die Erfüllung b) Gemeinde-  
gemeindepolizeilicher Aufgaben zusammen, so melden sie der Kan- übergreifende  
tonspolizei das Total der Stellenprozente der dafür eingesetzten aus- Vereinbarungen  
gebildeten Polizistinnen und Polizisten und den auf die einzelnen  
Gemeinden entfallenden Anteil.

## **551.102** Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben – Verordnung

Die auf eine Gemeinde entfallenden Stellenprozente werden gemäss § 3 berücksichtigt.

Verkehrs-  
instruktion

§ 5. Leistet die Kantonspolizei in einer Gemeinde Verkehrs-  
instruktion, so werden der Gemeinde, Spesen eingerechnet, Fr. 170 für  
eine Lektion von 45 Minuten in Rechnung gestellt.

Weitere Leistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.  
Die Ansätze werden in der Vereinbarung zwischen der Kantonspolizei  
und den Gemeinden geregelt.

Wird die Verkehrsinstruktion von der Gemeindepolizei erbracht,  
so kann sie Schulungsmaterial und Lehrmittel der Kantonspolizei  
gegen Entschädigung beziehen. Die Kantonspolizei bietet Weiter-  
bildungskurse an. Die Entschädigung richtet sich nach dem Aufwand.

Indexierung

§ 6. Die Entschädigungsansätze gemäss §§ 2 und 5 Abs. 1 passen  
sich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

Eine Anpassung erfolgt, sobald sich der Landesindex (Basis Mai  
2000: 100 Punkte) am 1. Januar des Jahres der Rechnungstellung gegen-  
über dem Stand vom 1. Januar 2005 (103,7 Punkte) um 5 Prozent-  
punkte oder ein Mehrfaches davon erhöht hat.

Rechnung-  
stellung

§ 7. Die Kantonspolizei stellt den Gemeinden im November  
Rechnung für die gemeindepolizeilichen Leistungen, die diese im be-  
treffenden Jahr bezogen haben.

Für die Verkehrsinstruktion erfolgt die Rechnungstellung nach  
Ablauf des Schuljahres.

Ordnungs-  
bussen

§ 8. Ordnungsbussen kommen dem Gemeinwesen zu, das sie  
erhoben hat.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den  
Kantonsrat zusammen mit dem Polizeiorganisationsgesetz in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Fierz

Der Staatsschreiber:  
Husi

Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben – Verordnung **551.102**

Die vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, 14. November 2005

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Hans Peter Frei

Der Sekretär:  
Raphael Golta